

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 3. Juli 1874.)

Der Bundesrath hat den Erlaß von 4 Kreisschreiben an sämtliche eidgenössische Stände beschlossen, nemlich:

a. über den Auslieferungsvertrag mit Belgien.

„Getreue, liebe Eidgenossen!

„Wir haben die Ehre, Ihnen die Mittheilung zu machen, daß der am 16. Juni d. J. ratifizierte Auslieferungsvertrag mit dem Königreich Belgien von den beiderseitig Bevollmächtigten am 1. laufenden Monats dahier ausgewechselt worden ist, und daß der Vertrag nach seinem Artikel 16 am 20. des gegenwärtigen Monats Juli in Kraft treten wird. Eine größere Anzahl von Exemplaren wird demnächst Ihnen zur Verfügung gestellt werden.

„Indem wir Sie einladen, hievon zur Ausführung Kenntniß zu nehmen, benutzen wir diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.“

b. über Rückhaltung von Ausweisschriften wegen Forderungen.

„Getreue, liebe Eidgenossen!

„Die Bundesversammlung hat uns bei Anlaß der Prüfung des Geschäftsberichtes pro 1873 mit Beschluß vom 27. Juni a. c. den Auftrag ertheilt, die Frage zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, inwieweit die Rückhaltung von Ausweisschriften wegen Forderungen mit den Artikeln 45 und 59 der Bundesverfassung vereinbar sei.

„Diese Frage hat die kantonalen und eidgenössischen Behörden schon so vielfach beschäftigt, daß es in der That nur erwünscht sein kann, wenn endlich eine allgemein verbindliche Lösung derselben erzielt wird.

„Damit dieses aber in erschöpfender Weise geschehen kann, scheint uns eine genauere Kenntniß aller Fälle, in denen eine Rückhaltung der Ausweisschriften in den einzelnen Kantonen vorkommen kann und des dabei zu beobachtenden Verfahrens nothwendig zu sein.

„Wir richten daher an sämtliche Kantonsregierungen das Gesuch, uns hierüber Auskunft geben und die allfällig bestehenden gesetzlichen oder reglementarischen Vorschriften beifügen zu wollen.

Wir werden auch gerne Ihre Bemerkungen entgegennehmen, welche Sie etwa über die wünschbare Lösung der erwähnten Frage zu machen sich veranlaßt sehen.“

c. über Maßnahmen zur Sicherung des Geheimnisses bei eidg. Abstimmungen.

„Getreue, liebe Eidgenossen!

„Bei Anlaß der Berathung des Bundesgesetzes betreffend die Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse hat der Bundesrath die Frage untersucht, ob spezielle Maßnahmen zu treffen seien behufs Sicherung des Geheimnisses der Stimmabgabe bei eidg. Abstimmungen und behufs Verhütung des Mißbrauches eidgenössischer Stimmzettel.

„Damit wir diese Frage richtig prüfen können, müssen wir vor Allem das in den Kantonen bestehende Verfahren kennen.

„Wir ersuchen Sie daher, uns mit thunlichster Beförderung über das Detail des bei Ihnen bestehenden Verfahrens Bericht zu erstatten und insbesondere darzustellen, inwiefern dabei das Geheimniß der Stimmgebung gesichert sei und der Mißbrauch eidgenössischer Stimmzettel verhütet werde.

„Zugleich ersuchen wir Sie, Ihrem Berichte die bei Ihnen bestehenden gesetzlichen oder reglementarischen Vorschriften beizufügen.“

d. Abschluß und Wirkungen der Ehe.

„Getreue, liebe Eidgenossen!

„Die neue Bundesverfassung enthält über den Abschluß und die Wirkungen der Ehe im Artikel 54 folgende Bestimmungen:

„Das Recht zur Ehe steht unter dem Schutze des Bundes.  
 „Dieses Recht darf weder aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten, noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus andern politischen Gründen beschränkt werden.

„Die in einem Kantone oder im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe soll im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden.

„Durch den Abschluß der Ehe erwirbt die Frau das Heimatrecht des Mannes.

„Durch die nachfolgende Ehe der Eltern werden vorehelich geborne Kinder derselben legitimirt.

„Jede Erhebung von Brauteinzugsgebühren oder andern ähnlichen Abgaben ist unzulässig.“

Die Wichtigkeit, welche dieser Artikel nicht nur für eine große Anzahl außer ihrer Heimat lebender Schweizer, sondern auch für die Kantons- und Gemeindebehörden hat, veranlaßt uns, die Kantonsregierungen, sowie sämtliche schweizerische Gesandtschaften und Konsulate im Auslande auf diesen Artikel besonders aufmerksam zu machen und zugleich einige Bemerkungen beizufügen, welche für die praktische Anwendung dieser neuen Vorschriften nützlich sein werden. Wir sind um so mehr hiezu genöthigt, als schon verschiedene bezügliche Einfragen und Beschwerden an uns gekommen sind, die uns belehrt haben, daß zur Erzielung einer gleichmäßigen Praxis und ohne daß den Fragen vorgegriffen wird, welche die Bundesversammlung bei der Ausarbeitung des Gesetzes über den Civilstand (Art. 53 der Bundesverfassung) zu lösen in den Fall kommen mag, der Erlaß eines Kreisschreibens unerlässlich ist.

Wir müssen zunächst darauf aufmerksam machen, daß der Art. 54 sogleich mit dem 29. Mai 1874 in Kraft getreten ist. Die einzelnen Sätze desselben sind daher mit diesem Tage einziges und einheitliches Gesetz im Innern der Schweiz und für die Schweizer im Auslande geworden, und die damit im Widerspruch stehenden Vorschriften kantonaler Verfassungen und Gesetze sind nach Art. 2 der Uebergangsbestimmungen zu der neuen Bundesverfassung mit dem gleichen 29. Mai außer Kraft getreten. In Folge dessen ist jede Ehe eines Schweizers, die nach dem 29. Mai im In- oder Auslande eingegangen wurde, gültig und muß von den Behörden des Heimatkantons des Mannes als solche anerkannt werden, sobald sie nach der am Orte der Eingehung geltenden Gesetzgebung abgeschlossen worden ist. Hieraus folgt auf der einen Seite, daß die Behörden dieses Ortes verpflichtet sind, die Angehörigen anderer Kantone in Allem, was zu der gültigen Eingehung einer Ehe erforderlich ist, auf dem gleichen Fuße zu behandeln, wie ihre eigenen Bürger, und andererseits, daß die Behörden des Heimatkantons des Bräutigams oder der Braut nicht mehr die Beobachtung anderer Formen verlangen können als jener, die am Orte des Eheabschlusses gesetzlich vorgeschrieben sind.

Es sind daher auch jene kantonalen Vorschriften aufgehoben, wonach eine auswärts geschlossene Ehe erst dann in die Civilstandsregister der Heimat eingetragen und anerkannt werden durfte, nach-

dem sie in Folge einer gerichtlichen oder administrativen Prüfung als gültig erklärt worden war.

„Im Weitem enthält der erwähnte Art. 54 in Lemma 2 einige Bestimmungen, welche für die Eingehung der Ehe bestimmte Direktionen geben und daher ebenfalls die kantonalen Geseze modifiziren.

„In erster Linie darf dem Abschlusse einer Ehe aus kirchlichen Gründen kein Hinderniß mehr bereitet werden. Es versteht sich daher von selbst, daß auch aus solchen Gründen die Anerkennung einer auswärts geschlossenen Ehe nicht mehr verweigert werden darf. Die gemischten Ehen und die Civilchen müssen am Heimatsorte des Mannes anerkannt und ohne Weiteres eingeschrieben werden. Die Forderung von Confirmationsscheinen und anderen ähnlichen kirchlichen Akten ist künftig unstatthaft.

„Ebenso darf das Recht zur Ehe aus ökonomischen Rücksichten nicht beschränkt werden, und es ist ausdrücklich jede Erhebung von Brauteinzugsgeldern oder anderen ähnlichen Abgaben als unzulässig erklärt. Alle Fragen dieser Art müssen im weitesten Sinne dieser Art gelöst werden. Wir gehen insbesondere von der Ansicht aus, daß auch die Einheirathsgebühren von Ausländerinnen wegfallen und die früher geleisteten Kautionen zurückgegeben werden müssen. Wenn seit dem 29. Mai Jemand materielle Leistungen irgend welcher Art behufs Eingehung der Ehe gemacht hätte, so könnte er sie ohne Zweifel wieder zurückfordern. Dabei versteht es sich übrigens von selbst, daß für die wirklich nöthigen Papiere eine geringe Taxe für Expedition und Stempel gefordert werden mag.

„Endlich sind überhaupt alle Beschränkungen weggefallen, die früher aus dem Verhalten der Brautleute oder aus polizeilichen Gründen abgeleitet worden sind. Mit der Kontrolle über das moralische Verhalten des Bürgers ist auch die Forderung weggefallen, daß er zuerst die Bewilligung seiner heimatlichen Regierung beibringen müsse, bevor er sich verhehlichen dürfe. Der Wegfall dieser Bewilligung folgt nothwendig auch aus dem Umstande, daß nach Art. 54 nicht mehr das Gesez der Heimat, sondern dasjenige des Wohnortes, beziehungsweise des Ortes der Eingehung der Ehe, maßgebend ist. Ebenso sind die Bürgerrechtszusicherungen und Entlassungsurkunden für schweizerische Bräute weggefallen. Die Strafen sind aufgehoben, welche gegen solche Bürger angedroht waren, die sich auswärts verhehlichten, ohne die Geseze des Heimatkantons zu beobachten.

„Zum Schlusse glauben wir noch die Bemerkung beifügen zu sollen, daß wir uns überzeugt haben, daß sowohl die Grundsätze

der neuen Bundesverfassung, welche sich direkt auf die Ehe beziehen, als auch andere, welche indirekt mit ihr in Verbindung stehen, z. B. die Beurkundung des Civilstandes (Art. 53), nur an der Hand eines besondern Gesezes übereinstimmend durchgeführt werden können. Wir werden daher nicht säumen, eine bezügliche Vorlage an die Bundesversammlung zu bringen.

„Inzwischen würden die vorstehenden Bemerkungen den Uebergang zu einheitlich geordneten Zuständen vermitteln und Anständen vorbeugen, welche während der Uebergangszeit bis zum Inkrafttreten des diese Verhältnisse abschließlich regelnden Gesezes entstehen möchten.“

---

(Vom 8. Juli 1874.)

Herr Emile de la Chaume, welcher unterm 17. Juni abhin von der französischen Gesandtschaft bei der schweiz. Eidgenossenschaft zum Agent Vice-Consul Frankreichs in Zürich ernannt wurde, hat in dieser Eigenschaft das Exequatur vom Bundesrathe erhalten.

---

In Ausführung der Artikel 47 und 66 der revidirten Bundesverfassung beschloß der Bundesrath, an sämtliche Kantonsregierungen folgendes Kreisschreiben zu erlassen:

„Getreue, liebe Eidgenossen!

„Die neue Bundesverfassung enthält zwei Bestimmungen, welche die Erlassung von Bundesvorschriften über die Stimmberechtigung der Schweizerbürger nothwendig machen; einerseits Art. 47, soweit er von den politischen Rechten der Aufenthalter handelt, und andererseits Art. 66 betreffend Verlust der politischen Rechte.

„Wir wünschen nun vor Allem zu erfahren, was in dieser Materie gegenwärtig bei den Kantonen Rechtens ist, und ersuchen Sie deßhalb, uns nach beiden Richtungen hin nähere Auskunft ertheilen und derselben etwaige, gesezlich bestehende Vorschriften textuell beifügen zu wollen.“

---

Der Bundesrath hat gewählt:

(am 8. Juli 1874)

als Posthalter in Feuerthalen:	Hrn.	Emanuel Christian Ammann,	von Schaffhausen, Kaufmann in Feuerthalen (Zürich);
„ Postkommis in Luzern:	„	Hermann Amrhein,	von Münster, bisher provisorischer Postkommis in Luzern;
„ „ „ Chur:	„	Albert Naef,	Postaspirant, von Mels (St. Gallen), in Basel;
„ „ „ Genf:	„	Siegfried Bußlinger,	Postaspirant, von Dättwyl (Aargau), in Genf;
„ „ „ „	„	Achille Pipy,	von und in Genf, provisorischer Postkommis dasselbst.

(am 10. Juli 1874)

als Postkommis in Schaffhausen: Hr. Albert Vetterli, Postaspirant, von Dießenhofen (Thurgau), in Schaffhausen.



## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1874
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.07.1874
Date	
Data	
Seite	508-513
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 251

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.